Das Bundesgericht gieht in Ermägung:

1. Wenn bas Obergericht bes Kantons Schaffbausen glaubt. daß Beschwerden wegen Verletzung konstitutioneller Rechte erst nach Durchlaufen des kantonalen Instanzenzuges beim Bundes= gerichte erhoben werden können, so befindet es fich im Irrthum. Das Bundesgericht hat fich bierüber icon in einer Reihe von Enticheidungen und insbesondere in seinem Ertenntnisse vom 27. September 1879 in Sachen Heinrich Huber (Off. Sammlung ber bundesgerichtlichen Entscheidungen Bd. V S. 312 ff.), burch welches eine gleiche Beschwerde, wie diejenige bes J. Müller, begründet erklärt worden, ausgesprochen und wenn dies nicht auch in dem hier in Frage stehenden Urtheile vom 27. Juni d. J. geschehen ist, so beruht dies nicht darauf, daß die Rom= petengfrage bem Bunbesgerichte bamals entgangen mare, fonbern barauf, daß die Kompetenz diesseitiger Stelle nicht bestritten und daher feine Beranlassung vorhanden war, jene Frage in bem Urtheile zu berühren. Gegenwärtig fann es genugen, auf ben bereits zitirten Entscheid vom 27. September b. J. in Sachen Huber Erwägung 4 zu verweisen, und mag nur nochmals bervorgehoben werden, daß weder eine Berfassungs- noch eine Gesetzbestimmung besteht, wonach bas Bundesgericht als Staatsgerichtshof erft bann angerufen werden tonnte, wenn ber kantonale Instanzenzug erschöpft ist. Die Anficht des Bezirksgerichtes Schaffhausen, daß sein Urtheil vom 30. November 1878 wegen Versäumung der Appellation an das Obergericht in Rechtsfraft erwachsen sei und der diesseitige Entscheid vom 27. Juni d. J. auf Rechtsgultigfeit feinen Anspruch machen könne, ift daher eine völlig ungerechtfertigte, indem fie auf ei= ner ganzlichen Berkennung ber Stellung bes Bunbesgerichtes als Staatsgerichtshof gegenüber ben fantonalen Behörden berubt.

2. Uebrigens mangelt auch dem Obergerichte die Legitimation zu dem gestellten Begehren. Den kantonalen Oberbehörden ist allerdings unbenommen, während der Pendenz eines staats=rechtlichen Rekurses bei dem Bundesgerichte ihre Anschauungen über die gegenseitigen Kompetenzen, soweit dies für den betreffenden Fall von Interesse ist, zur Geltung zu bringen; dage=

gen kann die Nevision eines staatsrechtlichen Entscheides, gemäß der Rechtskraft, welche diesen Entscheiden ebenfalls zukommt, nur von den Betheiligten verlangt werden und zu diesen gehört im vorliegenden Falle das Obergericht des Kantons Schaffhausen so wenig als das dortige Bezirksgericht.

Demnach hat das Bundesgericht erkannt:

Auf das Revisionsbegehren wird hierorts nicht eingetreten.

II. Auslieferung von Verbrechern und Angeschuldigten.

Extradition de criminels et d'accusés.

105. Urtheil vom 7. November 1879 in Sachen Frey gegen Zürich.

- A. Durch Urtheil des Bezirksgerichtes von Appenzell vom 4. März 1879 wurde C. Frey zu vier Monat in die Korrekstionsanstalt zum sog. Spital verurtheilt, in Erwäqung:
- "1. bes enormen Berlustes, ber an Fren erlitten werden mußte;
- "2. daß von demselben keine Gründe vorgelegt werden konnten, die annehmen ließen, daß er in Folge von Schicksallsschlägen in diese Lage gekommen sei, vielmehr das Falliment auf etwelche Leichtsinnigkeit zurückzuführen sei, und
- "3. daß aus dem Rapporte der Auffallskommission zu ersehen sei, daß sich Fren des Massebetruges schuldig gemacht habe, was bei der Beurtheilung als besonderer Erschwerungsgrund zu bezeichnen sei."
- B. Da Frey, welcher sich nach Zürich begeben hatte, sich zum Antritt der Strafe in Appenzell nicht stellte, verlangte die Poslizeidirektion des Kantons Appenzell I.-Rh. bei der Regierung von Zürich dessen Auslieferung. Diesem Gesuche wurde durch

Beschluß bes gurcherischen Regierungsrathes vom 6. September b. J., ungeachtet ber Protestation des Frey, entsprochen, in Betracht, daß nach Art. 1 und 2 des Bundesgesehes über die Auslieferung von Berbrechern vom 24. Juli 1852 ber Kanton Rurich zur Auslieserung verpflichtet sei, insofern er nicht vorziehe. bie Strafe an Fren felbst zu vollziehen, und fein Grund vorliege, ben Strafvollzug auf ben Kanton Zurich zu übernehmen.

C. Hierüber beschwerte fich C. Frey beim Bundesgerichte, inbem er behauptete: Nach bem Bundesgesete betreffend Auslieferung von Verbrechern und Angeschuldigten vom 24. Juli 1852 fei die Auslieferung nur zulässig gegen Personen, welche sich eines ber in Art. 2 ibidem speziell aufgeführten Berbrechen ober Vergeben schulbig gemacht haben. Darunter figurire nur ber betrügliche, nicht auch ber leichtfinnige Bankerott, während er, Frey, lediglich wegen biefes lettern Bergebens schuldig erflärt worden fei. Auch sei das gestellte Auslieferungsbegehren zur Zeit zwecklos geworden, ba er sich mit seinen Gläubigern perständigt habe und in der Lage sei, bei ber Standestommis= fion von Appenzell die Rehabilitation nachzusuchen.

D. Der Regierungsrath bes Kantons Zürich trug auf Abweifung ber Beschwerde an, indem er berfelben gegenüber geltenb machte: Der Art. 2 des citirten Bundesgesetes gable lediglich bie Talle auf, in welchen die Auslieferung bewilligt werden muffe, schliefe aber die Berechtigung ber Kantone nicht aus. auch in andern Fällen bie Auslieferung zu gewähren. Wenn es fich baber im vorliegenden Falle auch bloß um leichtsinnigen Bankerott handeln follte, fo muffe er, ber Regierungsrath, fich bas Recht zur Auslieferung gleichwohl mahren, ba ber leicht. finnige Bankerott auch im Kanton Burich als Bergeben bestraft werbe und in folchen Fällen, wo es fich nämlich um Berbrechen ober Bergeben handle, bie auch nach den gurcherischen Gesetzen strafbar seien, ber zurcherische Regierungsrath fich stets auf ben Standpunkt gestellt habe, die Auslieferung zu bewilligen, sofern bie in einem andern Ranton ausgesprochene Strafe gegenüber bem nach zurcherischem Recht zulässigen Strafmaß nicht eine unverhältnifmäßige Barte in sich schließe. Uebrigens sei im vor= liegenden Falle die Auslieferung wegen betrüglichen Bankerottes

verlangt worden und habe sich daher die zurcherische Regierung verpflichtet erachtet, bem Auslieferungsbegehren Folge zu geben.

Das Bundesgericht zieht in Erwägung:

Es fann angesichts bes Art. 67 ber Bundesverfassung und bes Wortlautes ber Art. 1 und 2 bes Bunbesgesetzes über bie Auslieferung von Verbrechern und Angeschuldigten vom 24. Juli 1852 in der That einem begründeten Zweifel nicht unterliegen. baß dieses Gesetz nur diejenigen Berbrechen und Bergeben aufführt und aufführen will, für welche die Auslieferung verbindlich ift, beziehungsweise gestattet werben muß. Dagegen ift bem Gelete nicht zu entnehmen, noch laffen fich vernünftige Grunde dafür denken, warum den Kantonen verwehrt sein sollte, die Auslieferung auch wegen anderer, in dem Gesetze nicht enthaltener Berbrechen oder Bergeben zu gestatten, sofern fie bies im Interesse ber Strafrechtspflege für angezeigt erachten, fon= bern es steht in solchen Fällen eben lediglich im Ermessen ber Rantone, einem an fie gestellten Auslieferungsbegehren zu entsprechen ober nicht. Mag ihr Entscheid bejahend ober verneinend ausfallen, fo hat es babei fein Berbleiben und fteht weder der requirirenden Behörde, noch der verfolgten Verson ein Refursrecht an das Bundesgericht zu. (Bergl. Entscheid des Bundesgerichtes vom 31. Mai 1878 i. S. Martinoni, Amil. Sammlung Bd. IV, S. 234 ff.) Sollte baber Petent auch wirklich nur wegen leichtsinnigen Bankerottes bestraft worden fein, fo ist das Bundesgericht gleichwohl nicht in der Lage, seine Auslieferung an die appenzellischen Behörden hindern zu können und bedarf es daber der Untersuchung, ob derfelbe wegen betrüglichen oder leichtfinnigen Bankerottes verurtheilt worden sei, hierorts überall nicht.

> Demnach hat bas Bunbesgericht erfannt:

Die Beschwerde ist als unbegründet abgewiesen.